

Hinweise zum Antrag auf Härteregelung

nach § 35 Hamburger Kinderbetreuungsgesetz

Sollte Ihnen die Zahlung des Familieneigenanteils/ Teilnahmebeitrags aufgrund Ihrer wirtschaftlichen Situation nicht zumutbar sein, so kann dieser auf Antrag herabgesetzt oder erlassen werden. Hierzu müssen Sie im Antrag auf Härteregelung Ihre Kosten der Unterkunft und Ihre besonderen Belastungen angeben und diese durch Nachweise in Kopie belegen.

Was als Kosten der Unterkunft und besondere Belastungen gilt, erfahren Sie hier:

Zu den **Kosten der Unterkunft** zählen Ihre Bruttokaltmiete (ohne Heiz- und Warmwasserkosten) oder Ihre Aufwendungen für selbst genutzten Wohnraum, z. B. Darlehen, Hypotheken, Grundsteuern, öffentliche Abgaben, Versicherungen für ein Eigenheim, eine Eigentumswohnung oder ein eigentumsähnliches Dauerwohnrecht. Die Bruttokaltmiete bzw. die vorgenannten Aufwendungen werden nur berücksichtigt, soweit sie angemessen sind. Außerdem zählen zu den Kosten der Unterkunft auch Ihre Heiz- und Warmwasserkosten. Auch diese werden berücksichtigt.

Besondere Belastungen sind Aufwendungen, die unabweisbar sind und über das übliche Maß hinausgehen. Nicht berücksichtigt werden Belastungen, für die Sozialhilfeleistungen gewährt oder zweckbestimmte Einnahmen erzielt werden.

Beispiele für besondere Belastungen:

- **Unterhaltsleistungen, sofern hierfür eine gesetzliche Verpflichtung besteht**
Unterhaltszahlungen für Ihre Kinder werden bereits im Rahmen des Familienzuschlags bei der Berechnung der Einkommensgrenze berücksichtigt.
- **Notwendige Aufwendungen für die Beschaffung und Erhaltung der Unterkunft**
Hierzu zählen beispielsweise Genossenschaftsanteile oder größere Instandsetzungen.
- **Notwendige Aufwendungen bei Krankheit, Pflegebedürftigkeit und Behinderung eines Familienmitglieds**
Solche Aufwendungen werden nur berücksichtigt, soweit diese nicht durch eine Krankenversicherung oder durch Leistungen nach dem SGB XII oder dem SGB XI erstattet werden.
- **Notwendige größere Beschaffungen von Möbeln und Haushaltsgegenständen**
Dies gilt nur in besonderen Fällen, etwa nach einer Trennung oder Scheidung.
- **Schuldverpflichtungen, insbesondere Abzahlungsverpflichtungen**
Diese werden berücksichtigt, wenn sie unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse angemessen sind und der Schaffung geordneter Lebensverhältnisse oder der Beschaffung von Hausrat dient, der für die Lebensführung notwendig ist.
- **Angemessene Kosten der Aus- und Fortbildung**
Kosten werden nur berücksichtigt, wenn die Aus-/ Fortbildung zur Einkommenserzielung zwingend erforderlich ist.
- **Rückzahlung als Darlehen gewährter Leistungen nach dem BaföG oder vergleichbarer Studienkredite**